



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Zweibrücken- Frauenabteilung

Besuch vom 9. August 2016

Az.: 231-RP/2/16

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Umkleidung bei Zugang.....	3
II	Sprachmittlung bei Arztgesprächen.....	3
D	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 9. August 2016 die Justizvollzugsanstalt Zweibrücken. Der Schwerpunkt des Besuchs lag auf dem Frauenvollzug, weshalb sich die Ausführungen auf die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken beschränken.

Die Justizvollzugsanstalt Zweibrücken ist zuständig für den Vollzug aller Haftarten an Frauen und weiblichen Jugendlichen aus dem gesamten Land Rheinland-Pfalz sowie, aufgrund einer Ländervereinbarung, auch für den Vollzug von Jugendstrafen an weiblichen Jugendlichen aus dem Saarland. Die Frauenabteilung verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 127 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 125 Frauen belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am 8. August 2016 in der Abteilung fünf - Strafvollzug - des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz an. Sie traf um 10:00 Uhr in der Justizvollzugsanstalt ein und wurde vom Anstaltsleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie verschiedene Straf- und Untersuchungshaftabteilungen, den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, mehrere kameraüberwachte Hafträume, Duschräume, die Kammer und den Hof.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen. Zudem sprach die Delegation mit dem Anstaltsarzt, der evangelischen Pastorin, dem Vorsitzenden des Personalrates sowie zwei Vertreterinnen der Gefangenenmitverantwortung der Frauen. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

In der Frauenabteilung herrschte ein gutes und von gegenseitigem Respekt geprägtes Klima. Dieser allgemeine Eindruck manifestierte sich vor allem in dem besonderen Engagement, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beispielsweise durch ein vielfältiges, an den Interessen der jugendlichen Gefangenen orientiertes, Angebot in den Schulferien oder auch durch die Teilnahme an dem europäischen Forschungsprojekt „Finding Education For Female Inmates“ zeigen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Umkleidung bei Zugang

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt umgekleidet. Dies bedeutet, dass sich die Personen entkleiden müssen, nackt betrachtet werden und im Anschluss neue Bekleidung erhalten. Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung stellen nach den Feststellungen des BVerfG einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹

Um Wiederholungen zu vermeiden wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Bericht der Nationalen Stelle zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Rohrbach am 11. Juli 2016 (Az. 231-RP/1/16) verwiesen.

Die Länderkommission empfiehlt, die derzeitige Praxis der Umkleidung zu überprüfen. Es sollte sichergestellt werden, dass Anordnungen zur Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden.

II Sprachmittlung bei Arztgesprächen

Nach Auskunft des Arztes werden bei Verständigungsproblemen mit Gefangenen auch sprachkundige Bedienstete zur Übersetzung des Arzt-Patientengesprächs bei medizinischen Untersuchungen hinzugezogen.

Dies kann die Möglichkeit beschränken, mit dem Arzt Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen und der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Außerdem ist bei Übersetzungen durch bloße Helfer nicht sichergestellt, dass Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übertragen werden.²

In beschränktem Maße können sprachliche Schwierigkeiten z.B. mit computergestützter Übersetzung, etwa durch Anwendungen auf Mobiltelefonen oder Tablets, überwunden werden. Im Übrigen sollte bei Arztterminen eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Diese können auch per Video zugeschaltet werden. Ein solches Versuchsprojekt findet bereits in Bayern und Hessen statt.

¹ BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N.

² Vgl. hierzu Regel 11 der *United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)*, UN-Dok. A/RES/65/229, 16. März 2011.

D Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 12. Oktober 2016